

RECHTSSETZUNG ALS OBJEKTIVATIONSPROZESS

(Rechtsphilosophische Fragen vom sozialphilosophischen Sicht)

CSABA VARGA
Hungria

1. *Das Wesen der rechtlichen Objektivierung und ihre gesellschaftliche Bedeutung*

In seinem der Begründung der Ontologie des gesellschaftlichen Seins gewidmeten Werk analysierte Georg Lukacs die Gesellschaft *als einen Komplex aus Komplexen*. Demgemäß setzt sich das gesellschaftliche Sein aus Komplexen zusammen, unter denen die Funktion der Vermittlung notwendig ist. Der Zwang der Erfüllung dieser Funktion ruft verschiedene *vermittelnde Seinkomplexe* ins Leben. Unter diesen nimmt das Recht also eine zwischen der gesellschaftlichen *Zielsetzung* und der effektiven gesellschaftlichen *Handlung* vermittelnde Kategorie, einen besonderen Platz ein. Im gesellschaftlichen Sein als in einem Komplex aus Komplexen stehen sowohl die Teilkomplexe miteinander, wie der Gesamtkomplex mit seinen Teilen in ununterbrochenen Wechselwirkung.

Es ist klar, daß der Komplex, der für die spezifische Funktion der Vermittlung zwischen den einzelnen Komplexen entsteht, seine eigenartige Funktion nur dann erfüllen kann, wenn er selbst *seinhaftigen Charakter* annimmt. In dem Recht als in einer vermittelnden Kategorie also, in dem die Vermittlung aus *Regulierung*, d.h. aus der Gestaltung des gesellschaftlichen Verhaltens nach im voraus bestimmten Mustern besteht, wird es auf einer gewissen Stufe der Gesellschaftsentwicklung, auf einem gewissen Niveau der Komplexität der gesellschaftlichen Verhältnisse und gesellschaftlichen Regelungen unumgänglich wichtig, daß dieses Muster eine auch *äußerlich wahrnehmbare, selbständige*, auch in seiner Förmlichkeit *erfaßbare* Gestalt gewinnt. Um also seine seinhaftige Funktion — die Funktion der Vermittlung zwischen anderen Komplexen und die Funktion der Gestaltung ihrer Verbindungen — erfüllen zu können, muß es seinhaftigen

Charakter haben: das ist es, was unter *Objektiviertheit* zu verstehen ist. Die rechtliche Objektivierung war in seiner Entstehung nichts anderes, als die Trennung des Rechts als Nomenstruktur von der ungeteilten Einheit der gesellschaftlichen Praxis, seine Fixierung als Verhaltensmuster, seine begriffliche Erfassung, seine Verbindung mit einem schriftlich niedergelegten und gesetzten Text.

Der Charakter des Rechts als eines spezifischen, vermittelnden Seinkomplexes wird vor allem dadurch bestimmt, daß sein Wesensinhalt, seine Richtung, Qualität –usw.– durch den Gesamtkomplex, das heißt durch die gesellschaftliche –wirtschaftliche, politische– Bewegung also Gesamtprozeß, grundlegend determiniert wird, jedoch innerhalb der somit gesetzten Grenzen –eben im Interesse der die einzelnen Komplexe beeinflussenden, ihre Bewegung standardisierenden Funktionierung– autonom ist. Dies –das heißt die Bestimmung durch die Bestimmung– offenbart sich ganz charakteristisch darin, daß die Wirtschaftsverhältnisse, und als deren konzentrierter Ausdruck die politischen Verhältnisse das Recht einerseits in letzter Instanz determinieren, andererseits aber bildet die Rückwirkung auf diese, die Lenkung ihrer Bewegung auf eine gegebene Laufbahn die speziellste Aufgabe des Rechts.

Was bedeutet das?

Zum Teil bedeutet es, daß das Recht zu einer Art *äußerer Kraft*, zu einer nach der Alltagspraxis abgebildete, gleichzeitig aber von dieser abgetrennte und mit ihr konfrontierte Objektivierung geworden ist. Es bedeutet gleichzeitig auch, daß diese Abbildung oder Widerspiegelung in ihrer Eigenart das Ergebnis einer nicht einfach erkennenden sondern vor allem einer auf Erkenntnis beruhender und sie anwendenden *unmittelbar praktischen* Tätigkeit ist. Folglich kann die Adäquation des Rechts mit den es erzeugenden und konditionierenden gesellschaftlichen Bedingungen nicht bloß und nicht einfach auf erkenntnistheoretischer Basis erklärt werden, sondern nur unter Inachtnahme dessen, daß diese Adäquation sich vor allem aus der unvermittelt seinhaftigen Funktion des Rechts, ferner aus seiner Verwendbarkeit zur Erfüllung dieser Funktion, weiters aus der eigenartigen gesellschaftlich-geschichtlichen Dialektik seiner Funktionierung ergibt.

In der fundamentalen These der marxistischen Rechtstheorie also demgemäß das Wesen des Rechts in seiner Gesellschaftlichkeit offenbar wird und erfaßt werden kann, bedeutet die Gesellschaftlichkeit vor allem einen unmittelbar praktischen Charakter und eine Determiniertheit. In der das Recht schaffenden und durch dieses zu formenden *gesellschaftlichen Praxis* liegt das Wesen des Rechts. Folg-

lich besteht die Rolle des Staates in der Formung des geschriebenen-gesetzten Rechts nicht bloß darin, daß eine versteifende Abbildung der Praxis einfach in objektivierte Form gefaßt wird, sondern —aufgrund der Erkenntnis der Bewegung und Entwicklungstendenz der gesellschaftlichen Verhältnisse,— vor allem in der *Transformation* der verschiedenen Momente der gesellschaftlichen Verhältnisse in eine zur Gestaltung der fraglichen gesellschaftlichen Verhältnisse geeignete *praktische Kategorie*. Diese Transformierung zu Recht ist es, in welcher die eigenartige rechtliche Abbildung der zugrunde liegenden —bestimmenden und zur bestimmenden— gesellschaftlichen Verhältnisse richtigerweise nicht so sehr durch erkenntnistheoretische Verstelltheit, als eher durch praktische Manipuliertheit charakterisierbar ist.

2. Norminhalt und wertender Inhalt in der rechtlichen Objektivierung

Das Recht ist —wie wir oben sahen— eine sich zwischen der gesellschaftlichen Zielsetzung und der effektiven gesellschaftlichen Handlung vermittelnde Kategorie. Im Laufe der Erfüllung seiner *regulativen* und *Klassenfunktion* gestaltet sich die gesellschaftlichen Verhältnisse durch die Regelung menschlichen Verhaltens. Die Regelung der menschlichen Verhalten realisiert sich über teleologische Setzungen. Wenn wir nun den Vorgang der *Vermittlung* näher ins Auge fassen, in welchem zwischen die gesellschaftliche Zielsetzung und die effektive gesellschaftliche Handlung eine teleologisch ausgearbeitete Objektivierung gestellt wird, die Träger der Vermittlung ist —so sehen wir folgendes:

In der erkennenden Tätigkeit des Menschen wird in ihm das kausale Verhältnis zwischen Handlung und Wirkung der Handlung in einem kausalen Urteil bewußt.

Er erkennt gleichfalls, und wird dessen bewußt, welche Wirkungen aus dem Gesichtspunkt seiner individuellen und gesellschaftlichen Reproduktion wünschenswert sind. Aufgrund dessen faßt er seine in seiner verschiedenen individuellen und gesellschaftlichen Qualitäten erkannten Interessen, als erwünschte Wirkung, als *zu erreichende Ziele* ab.

Auf diese Weise koppelt sich jener bedingte kausale Urteil, demgemäß; wenn ich die Handlung *X* durchführe, sich das Ergebnis *Y* einstellt, an jenen Werturteil, der die Nützlichkeit und Erwünschtheit der Wirkung *Y* feststellt.

Aus diesen beiden Urteilen ergibt sich —als Konklusion— ein wei-

terer Werturteil, der die Nützlichkeit und Erwünschtheit der Wirkung Y nunmehr in Bezug auf die Handlung X feststellt.

Nun in dieser Konstruktion fällt auf, daß der Mensch das Ergebnis der Erkennung in Hinsicht auf das menschliche Bedürfnis hin verallgemeinert: er drückt die Wirkung der Handlung, und dann, aus dem kausalen Verhältnis rückfolgernd, die Handlung selbst auf die Bedürfnisse der Gemeinschaft *projiziert* aus. Diese Konstruktion ist aber gleichzeitig eine Verallgemeinerung, die die *Organisierung* der gesellschaftlichen Handlungen ermöglicht. Es ist doch auffallend, daß in keinem der in Rede stehenden Urteile das Sein von X oder Y festgestellt wird: in ihnen sind nur die Zusammenhänge zwischen der gesellschaftlichen Handlung und derer Wirkung, bzw. dem gesellschaftlichen Bedürfnis als existent vorausgesetzt. Auf diese Weise ermöglicht diese Struktur die *Projizierung* der kausalen Zusammenhänge *auf die Zukunft*, den Ausdruck der auf dem Gebiet der Möglichkeiten vorausgeplanten Zusammenhänge, das bereits unmittelbar zur Planung des gesellschaftlichen Verhaltens auf teleologischer Basis, zu dessen *Organisierung* und zur *Regulierung* der menschlichen Handlungen führt.

Die Beeinflussung des gesellschaftlichen Verhaltens geht dadurch vor sich, daß wir an die —in ihrer Wirkung positiv oder negativ beurteilten— Handlung normativ positive oder negative *Konsequenzen* knüpfen. Die Erwägung und Feststellung des gesellschaftlichen Wertes der fraglichen Handlungen ist folglich kein zu erreichendes Ziel der gesellschaftlichen Regulierung, sondern dessen bereits realisierte Grundlage. Jene regulative Form die an die einzelnen Handlungen positive oder negative Konsequenzen knüpft, ist durch die Anordnung der entsprechenden Konsequenzen bereits die aufgehobene, d.h. transformierte Form des die Nützlichkeit der gegebenen gesellschaftlichen Wirkung und der diese hervorrufenden Handlung betreffenden Werturteils. Das ist also der Moment, wo der den gesellschaftlichen Zusammenhang zwischen der Handlung und ihrer Wirkung feststellende bedingte kausale Urteil, sowie der diese auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse projizierende Werturteil zur Norm wird. Auf diesen Urteilen beruht und diese Urteile formt zu unmittelbar praktischen Mitteln der gesellschaftlichen Beeinflussung die Normenstruktur.

In der Normenstruktur ist in seiner Unvermitteltheit weder der Kausalurteil, noch der Werturteil enthalten. Was aus diesen noch erhalten bleibt, ist die im Dienste der praktischen Regulierung des gesellschaftlichen Verhaltens stehende Form, was nichts anders ist, als die *Spezifikation* der —kausal zu dem erwünschten oder uner-

wünschten Ergebnis führenden— *Handlung* und der zur deren Ausübung normativ zugeordneten —zu deren Ausübung oder nicht Ausübung anregenden— positiven oder negativen *Folge*. Die Norm ist also eine regulative Form, in der die, in Abhängigkeit von dem für wünschenswert erkannten Ziel für wünschenswert erkannte Handlung *zum selbständigen Ziel wird*: das heißt, die Norm ist eine Form, in der das Ermessene selbst zum Maßstab wird.

In dieser Umwandlung steckt die verhältnismäßige Selbständigkeit des Rechts, als einer das selbständige Sein erlangten Objektivations, einer zwischen der gesellschaftlichen Zielsetzungen und der effektiven gesellschaftlichen Praxis vermittelnden Kategorie. Nur durch diese Metamorphose wird es möglich, daß sich das Recht von der gesellschaftlichen Praxis abgesondert, um sich auch der gesellschaftlichen Praxis abgesondert, um sich auch der gesellschaftlichen Praxis zu widersetzen.

Was die erkenntnistheoretische-logische Begründung der Normenstruktur betrifft, erlangt der den kausalen Zusammenhang zwischen Handlung und deren Resultat festhaltende kausale Urteil dadurch eine spezielle Bedeutung, daß zwischen dem die gesellschaftliche Nützlichkeit der Wirkung *Y* festhaltenden Werturteil und der die Handlung *X* vorschreibenden Norm keine einbahnige, direkte und notwendige Übereinstimmung besteht. Es ist bekannt, und kann in dem gegenwärtigen Zusammenhang als keine weitere Beweisführung beanspruchende Tatsache gelten, daß die Ziele und die Mittel miteinander nie in einem einander äquivalent bestimmenden, substituierbaren Verhältnis stehen. Daraus folgt aber, daß die Aufgabe der Normenstruktur —falls sie die gesellschaftliche Planung, die Regulierung der gesellschaftlichen Handlungen, die nicht mehr bestreitbare Lösung der zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft aufgetauchten Konflikte verwirklichen will— die Spezifikation, die begriffliche Erfassung und die Bestimmung der in ihrem System vorgeschriebenen, gestatteten oder verbotenen Verhalten ist. Das eigenartige Ziel der Rechtssetzung, als einer spezifischen regulierenden Tätigkeit, ist also bei weitem nicht die zu beschützenden Werte zu bestimmen und zu realisierende Resultate gedanklich voranzunehmen, daß heißt Zielsetzungen abzufassen, sondern die aus dem Gesichtspunkt der Realisierung derselben relevanten Verhalten auszuwählen, diese ihrer Anwendbarkeit entsprechend einzureihen und dann, aufgrund des das Resultat dieser Erwägung ausdrückenden bedingten Kausalurteils das für das geeignetste erachtete Verhalten zu bestimmen, welches dann in einer in bestimmter Form und durch

bestimmte Technik geschaffenen Norm als *zum Ziel transformierte Instrumentaltätigkeit abgefaßt wird*.

Dementsprechend sind die eigentlichen schaffenden Etappen der Rechtssetzung jene der Bildung der Normenstruktur notwendigerweise vorangehenden Perioden, in denen aus der Unzahl der möglichen Ziele und Tätigkeiten die Auswahl und die Bestimmung der durch den Gesetzgeber bevorzugten begehrenswerten und geeigneten Ziele und Tätigkeiten erfolgt, und dadurch die funktionale Verkopplung eines gegebenen Zieles und mit einer gegebenen Tätigkeit, d.h. die Erhebung einer Tätigkeit als Instrumentaltätigkeit zum selbständigen Ziel vor sich geht. Die Transformierung einer gesellschaftlichen Zielsetzung zur Norm setzt derweise immer die autoritative Auswahl einer Instrumentaltätigkeit, deren normativen Ausdruck als Ziel, ihre Verselbständigung voraus.

Im allgemeinen kann festgestellt werden, daß die typischen und wünschenswerten Inhalte der rechtlichen Objektivierung die Normen sind. Doch infolge der Bindung der rechtlichen *Geltung an formelle Kriterien* —dadurch also, daß als Resultat der neuzeitlichen Entwicklung, in einem bedeutenden Teil der gegenwärtigen Rechtssystemen der durch das entsprechende staatliche Organ, im Laufe eines entsprechenden Verfahrens *gesetzte* und *als Recht* schriftlich niedergelegte und herausgegebene Text in seiner Ganzheit rechtliche Gültigkeit erlangt— verfügen über eine Normativität nicht bloß und nicht notwendigerweise nur Normeninhalte. Die Texte der Rechtsnormen beinhalten, über ihre unmittelbaren regulativen Normeinhalte hinaus, häufig auch verschiedene *Wert*inhalte. Diese können sich im Text der Bestimmungen aufgelöst melden, und können als ein verhältnismäßig selbständiger Teil der Rechtsnormentexte, so auch —vom Altertum bis in die Gegenwart— in Form eines den Gesetzten Bestimmungen vorangehenden Präambels oder —hauptsächlich in der altertümlichen und mittelalterlichen Entwicklung— als ein die gesetzten Bestimmungen abschließender Epilog erscheinen.

Wenn wir einmal die Gebundenheit der Geltung des Rechts an formelle Kriterien —an der die Gesamtheit des rechtlichen Lebens der Gegenwart, dieses außerordentlich verwickelte, komplizierte Verbindungen aufweisenden, auch selbst aus äußerst zusammengesetzten Teilkomplexen bestehenden Komplexes beruht— akzeptieren, können wir in Ermangelung abweichender Bestimmungen nicht bestreiten, daß die Gesamtheit der als Recht erlassenen Texte —ungeachtet deren Normen oder Wertinhalts— über *Normativität* verfügt. Wir sahen zwar, daß es, in Ermangelung einer Normenstruktur, keine regulierende Funktion versehen kann, dadurch ist es aber noch bei weitem

nicht ausgeschlossen, daß eine in einem normativen Text erscheinende bewertende Struktur, an die Normenstruktur gebunden, über eine *prinzipielle Normativität*, und darüber hinaus über eine effektive, praktische *normative Bedeutung* verfügt.

Für die geschichtliche Entfaltung des Rechts als des bewußt geschaffenen Mittels der gesellschaftlichen Beeinflussung und Vermittlung ist es bezeichnend, daß derartige Wertinhalte anfangs zur ideologischen Verschleierung der effektiven Rechtssetzung —zum Beweis der Kontinuität, zur Restitution—, heutzutage aber hauptsächlich zur Festhaltung der den Gesetzgeber leitenden gesellschaftlichen Zielsetzungen dienen. Ein gemeinsames Moment ist, daß in beiden Fällen der bewertende Inhalt auf die Überzeugung der Adressaten abzielt —in einer den jeweiligen Bedingungen entsprechenden Form und Art. Auch das Instrument ist gemeinsam. Das aber ist nichts anders als die Annäherung der abstrahierten Normenstruktur an das sie konditionierende gesellschaftliche Moment.

Darüber hinaus kennen wir auch eine neuere Verwendung des Wertinhalts, und zwar vor allem in den Verfassungen. In solchen Fällen ist die mit Hilfe des Wertinhalts im Präambel durchgeführte Quasi-Regulierung der Ausdruck eines politischen Kompromisses, namentlich: es ist eine Scheinregelung der Fragen, die entweder ungeeignet sind durch die Normenstruktur geregelt zu werden, oder welche man tatsächlich nicht zu regeln wünschte.

3. Das Problem des Niveaus der rechtlichen Regelung

Im allgemeinen ist das Recht nichts anders, als eine Widerspiegelung von gesellschaftlichen Verhältnissen in einer Reihe von spezifischen Normenstrukturen und ihre Rückprojizierung auf diese Verhältnisse zwecks Beeinflussung der Gestaltung dieser Verhältnisse. Die gesellschaftlichen Verhältnisse können also in der rechtlichen Objektivation erscheinen —jedoch aufgehoben, zu Normenstrukturen transformiert.

Wir haben auch gesehen, daß die Normenstruktur nicht erkennend ist, sondern einen über die Erkenntnis hinausweisenden, diese zum Instrument formenden und derweise einen bewußten Willen, eine unmittelbar praktische Handlung, eine Wahl und Beeinflussung representierenden Akt darstellt. Dieser *unvermittelt praktische* Charakter und Bedeutung ist die Erklärung dafür, daß bei der Beurteilung der Funktionserfüllung des Rechts als regulierenden und vermittelnden Instruments im gesellschaftlichen Prozeß und bei der Untersuchung dessen, ob es seinen geschichtlichen Bedingungen entspricht, primär nicht aus erkenntnistheoretischen Überlegungen ausgegangen werden

darf, sondern aus den Tatsachen der Erfüllung seiner praktischen Rolle.

Das eigenartige Sein der rechtlichen Objektivation besteht eben darin, daß es sich durch seine Setzung, d.h. dadurch, daß es als eine eigenartige Objektivation zustande kommt, von dem vorangegangenen Erkenntnisprozeß trennt, und als ein verhältnismäßig selbständiger Seinkomplex, ein verhältnismäßig selbständiges Leben führt. Gleichzeitig aber muß den fraglichen Erkenntnisprozessen doch entscheidende Bedeutung beigemessen werden, die bei der Ausarbeitung der Normenstruktur zur prinzipiellen Grundlage dienen, und so —letzten Endes, durch mehrmalige instrumentale Transmission— auch die praktische Adäquation des Rechts mit den konditionierenden geschichtlichen Bedingungen begründen.

In der Rechtsschaffung spielen sich die Erkenntnisprozesse in Einheit mit sonstigen Willens— usw. Vorgängen ab. Theoretisch müssen aber ihre diversen Momente als ermittelbar aufgefaßt werden, —so besonders jene ihrer Beziehungen, die mit der Adäquation der gesellschaftlichen Verhältnisse, und derer rechtlichen Abbildung verbunden sind.

Das erste Problem der Transformierung der gesellschaftlichen Verhältnisse zum Recht ist, daß jene Verhältnisse, die im Recht erscheinen, —d.h. die Komplexe zwischen den das Recht vermittelt—, durchaus nicht gleichartig, gleichen Gewichts oder gleicher Bedeutung sind. Innerhalb des Gesamtkomplexes des gesellschaftlichen Seins stehen nämlich die einzelnen Komplexe sowohl untereinander, als auch mit dem Gesamtkomplex in verschiedener Verbindung. Die diversen Komplexe und diese ausdrückenden diversen gesellschaftlichen Verhältnisse werden —zumindest in der abstrahierenden theoretischen Analyse— in eine *hierarchische Ordnung* gefaßt, an deren Gipfel die an letzter Instanz determinierenden Produktionsverhältnisse stehen. Das Recht aber —ebendeshalb, weil es ein eigenartig transformierter und manipulierter Ausdruck ist— spiegelt die Verschiedenheiten der verschiedenen gesellschaftlichen Komplexe weder einander gegenüber, noch gegenüber der rechtlichen Vermittlung wider.

Das Recht projiziert den vollen inhaltlichen Reichtum dieser in ihrem Charakter und Bedeutung so verschiedenen gesellschaftlichen Komplexe auf eine bestimmte Ebene: *auf die Ebene der Normenstrukturen*. Nun, eine Struktur deren Spezialität eben darin besteht, daß sie durch Spezifizierung der Instrumentalverhalten und der zu diesen normativ bestimmten Folgen, durch Beeinflussung der menschlichen Verhalten, zwischer sonstigen Komplexen vermittelt und diese

auf diese Weise formt, kann die inneren Eigenheiten der durch sie widerspiegelten Komplexe nicht zum Ausdruck bringen.

Der für die Rechtssetzung bezeichnende gesellschaftlich-rechtliche Prozeß, der aus verschiedenartigen und hierarchischen Gesellschaftskomplexen ausgeht, um schließlich zu den Rechtsnormen, zu deren Setzung zu gelangen, ist eine Bewegung zwischen Endpunkten, die an verschiedenen Ebenen der Verallgemeinerung liegen. Die den Ausgangspunkt der Rechtssetzung bildenden Verhältnisse stellen eine Totalität der verschiedenen konkreten, empirischen Kennzeichen, —die konkrete Individualität dar. Diese konkrete Individualität umfaßt aber gleichzeitig auch das in der in Rede stehenden Totalität verborgene und darin ermittelbare Moment der Wesensallgemeinheit. Was aber die Allgemeinheit der rechtlichen Norm betrifft, kann festgestellt werden, daß nur das zwischen dem Individuellen und dem Allgemeinen liegende, zwischen diesen vermittelnde Niveau der *Besonderheit* dazu geeignet erscheint den Bezug der Normenstruktur auf den konkreten Fall in der Rechtsanwendung zu sichern, der, über die Individualität des Falles hinaus, auch zu dem gesellschaftlichen Wesen —und der Allgemeinheit— des berührten Komplexes Vermittlung herstellt.

Im Zuge der Rechtssetzung wird demzufolge vorerst das in den betreffenden gesellschaftlichen Komplexen, als in der Totalität der konkreten individuellen Erscheinungen verborgene *allgemeine Wesensmoment* durch die menschliche Erkenntnis ermittelt, welches dann zur Schaffung einer Normenstruktur führt, die nunmehr die Herstellung der Verbindung zwischen dem wesentlichen Allgemeinen und dem konkreten Individuellen auf der Ebene des *besonderen* ermöglicht, durch Festlegung der *typischen* Elemente der aus den individuellen Erscheinungen gebildeten konkreten Totalität.

Der Umstand, daß sich in der rechtlichen Objektivation die Verschiedenheiten der gesellschaftlichen Komplexe verschiedenen hierarchischen Niveaus und verschiedenen Gewichts nicht widerspiegeln, ist eine strukturelle Eigenartigkeit der normenstrukturmäßigen Abbildung. Der Umstand jedoch, daß in der regulativen Form das Niveau der Allgemeinheit der Widerspiegelung und der Regelung derweise bestimmt wird, daß es dadurch möglich wird von der konkreten Individualität der gesellschaftlichen Komplexe bis zu dem in diesen verborgenen Allgemeinen alles zu erfassen, das ist bereits ein Produkt der geschichtlichen Entwicklung der Rechtssetzung.

Die Rechtssetzung hat nämlich doppelte Wurzel. In ihrer geschichtlichen Entwicklung spiegelt sie einerseits ihre eigenen konditionierenden gesellschaftlichen Bedingungen wider, andererseits aber auch

jene Erfahrungen instrumentalen und technischen Charakters, die sich in der formativen Periode der Rechtssetzung, d.h. in der Transformierung der Ergebnisse des Erkenntnisprozesses zu Normenstruktur, ihrer Manipulierung zum praktischen Mittel aufgehäuft hatten. Das ist die Erklärung dafür, daß die Regulierung auf der Ebene des Besonderen das Produkt einer verhältnismäßig späten Entwicklung ist. Während die rechtliche Normenstruktur in ihrer dreifaltigen Gliederung —Hypothese, Disposition und Sanktion— bereits in den frühesten geschriebenen rechtlichen Formen überraschend klar vor unseren Augen steht, war für das Niveau ihrer Regelung bloß die *Kasusistik*, die Annäherung zum Individuellen bezeichnend.

Das Niveau der kasuistischen Regelung hängt mit der *quantitativen Auffassung der Regelungsvollständigkeit* zusammen. Eine derartige Technik der rechtlichen Regelung, die darauf abzielt, die möglichen Fälle, in ihrer konkreten Erscheinung nebeneinanderzustellen, war vor allem für die alte, primitive, sowie für die aus dem Feudalismus herauswachsende absolutistische Regelungen charakteristisch. Beide waren durch die nackte *quantitative* —man könnte sagen, primitiv *arithmetisierenden* Auffassung durchdrungen. Sie unterscheiden sich voneinander jedoch insofern, daß während der kasuistische Charakter der alten rechtlichen Formen durch die Systemlosigkeit der Regelung und die zufällige Übereinanderhäufung erklärt werden kann, bei den absolutistischen Regelungen gerade die unzulässig vereinfachende, quantitativ summierende Auffassung des Systemgedankens die ideologische Grundlage der Kasusistik war.

Die kasuistische Regelung lenkt die Normenstruktur extrem den individuellen Determiniertheiten zu. Demgegenüber verschiebt die Regelung, die —mangels eines besseren Ausdrucks— Regelung durch *allgemeine Prinzipien* genannt werden kann, die Normenstrukturen nach der Allgemeinheit. Ebenso wie die kasuistische Regelung, war auch die prinzipielle Regelung vorerst für die primitivsten rechtlichen Formen charakteristisch. Abweichend aber von der kasuistischen, war es in erster Linie nicht für das geschriebene Recht charakteristisch, sondern für die ungeschriebenen, noch genauer für die in mündlicher Überlieferung aufrechterhaltenen, im Gedächtnis der beruflichen Urteilsprecher —die *lag saga* usw.— aufbewahrten Gewohnheitsrechte. Es weist auf eine Verflechtung der Extremitäten hin, daß genauso, wie die kasuistische Regelungsart durch die richterliche Rechtsentwicklung gefördert worden ist, —als die in dieser Beziehung meist charakteristische frühen Strömungen sollen z.B. die rabbinische Praxis des alten jüdischen Rechts, oder die diesem in vieler Hinsicht ähnliche scholastische Praxis des Mittelalters erwähnt

werden—, stützen sich zahlreiche überlebende Formen der prinzipiellen Regelung auf religiöse, ausdrücklich biblische, oder im allgemeinen auf naturrechtliche Quellen, (wie z.B. das biblische Recht verschiedener protestantischer Gemeinschaften in Nord-Amerika zur Zeit des Kolonialismus). Die prinzipielle Regelung erwies sich aber in ihrer äußersten Extremität doch dauerhafter.

Soll auch die kasuistische Regelung ein noch so dichtes quantitatives Nebeneinanderstehen zur Folge haben, kann es doch notwendigerweise bloß eine *Scheinvollständigkeit* aufweisen, da es ja sämtliche überhaupt möglichen Fälle nicht zu umfassen vermag. Nun ist aber die Vollständigkeit der prinzipiellen Regelung ebenfalls eine Scheinvollständigkeit, denn wenn auch ihre Normenstruktur irgend einen beliebigen Fall prinzipiell erfaßt, regelt sie es nicht hinreichend tief. Der sogenannten *äußeren* Lückenhaftigkeit der kasuistischen Methode steht derweise die *innere* Lückenhaftigkeit der prinzipiellen Regelungsmethode gegenüber. In einer derartigen Regelung kommt ebenso ein Kompromiß zwischen Regelung und Nicht-Regelung zum Ausdruck, wie z.B. die in einem Präambel mittels Wertinhalte durchgeführte Quasi-Regelung. Diese ihre Eigenschaft, daß nämlich der richterlichen Rechtsentwicklung die Tore geöffnet werden, ist die Erklärung für ihre Häufigkeit in der zivilrechtlichen Gesetzgebung des XX. Jahrhunderts. Diese Eigenschaft ist auch der Grund dafür, daß sowohl die prinzipielle, als auch die wertende Regelung in der sozialistischen revolutionären Rechtssetzung mit Vorliebe angewendet wurde.

In der neuzeitlichen Entwicklung finden wir den ersten Keim der dem Typischen angepaßten Rechtssetzung, die dann in einigen klassischen Zivilkodexen ihre volle Entfaltung erlebte. Die universelle weltgeschichtliche Bedeutung des Ergebnisses der bürgerlichen Entwicklung ändert aber nichts an der Tatsache, daß das sozialistische Recht das erste gewesen ist, welches dadurch, daß es den Aufbau des Rechtssystems auf konsolidierte Geleise lenkte, die Formen sowohl der kasuistischen, als auch der prinzipiellen Regelung aufgab und bis zur Grenze des Möglichen vermied, und welches die auf das Typische konzentrierte Regelung zur bewußt gewählten, auch theoretisch ausgearbeiteten, prinzipiell ausschließlichen Form entwickelte.

4. Die Rechtliche Objektivation als sprachliche

Objektivation: Ihre Gebundenheiten und deren Folgen

Ahnlich dem Recht, ist auch die Sprache ein selbständiger Komplex im gesellschaftlichen Sein. Ihr Merkmal, welches sie von allen anderen Komplexen unterscheidet, ist ihre Universalität, Allgegenwärtig-

keit. Es gibt keinen Komplex, der ohne die vermittelnde Funktion der Sprache bestehen und sich weiterentwickeln könnte, —keinen Komplex, in welchem nicht die Sprache das Organ und das Medium der Kontinuität der Entwicklung, der Aufhebung wäre.

Was den Zusammenhang des Rechts und der Sprache anbelangt, geht es schon aus der universellen Vermittlungsfunktion der Sprache hervor, daß sich die rechtliche Vermittlung mit unumgänglicher Notwendigkeit mittels *sprachlicher Vermittlung* realisiert. Diese —auch für sämtliche andere Komplexe charakteristische— Verbindung wird aber gleichzeitig dadurch in ein besonderes Licht gestellt, daß der Sprache bereits bei ihrer Entstehung, ihrer gesellschaftlichen Genese gewisse regulierende, organisierende Funktionen zufallen. Es ist doch bekannt, daß die gedankliche Vermittlung und Vorwegnahme kausaler Zusammenhänge im Laufe der Arbeitsverrichtung, im Interesse der Organisierung der menschlichen Kooperation, zum Mittel teleologischer Setzungen wird.

Der Zusammenhang des Rechts und der Sprache erlangt in der geschichtlichen Entwicklung dieser beiden Komplexe einen spezifischen Charakter und eine spezifische Bedeutung.

Mit dem Entstehen und der steigenden Ausschließlichkeit des gesetzten-geschriebenen Rechts —wie das in einem anderen Zusammenhang bereits erwähnt wurde— kommt die Veräußerlichung des Rechts, seine Verbindung mit formellen Merkmalen zustande. Dessen Resultat ist, daß die schriftliche Festlegung der Normenstruktur in ihrer sprachlichen Formung, das bei ihrer Entstehung noch zum Mittel der Gedächtnishilfe, und zum bescheidenen Beweis über das geschaffenen Rechts diene, nunmehr zu ihrem eigentlichen Träger, zu ihrer Verkörperung, zur Erscheinungsform der Objektivation selbst wird. Die entwickelte rechtliche Form kann demnach durch ihren festgelegten sprachlichen Ausdruck bloß sekundäre Entwicklungsmerkmale tragen.

Die Verbindung der rechtlichen Objektivation mit der Sprache bedeutet, daß das objektivierte Recht gleichzeitig auch eine *sprachliche Form* ist und als solche an die Semantik und Syntaktik der natürlichen Sprache gebunden ist. Das objektivierte rechtliche Komplex ist demzufolge mit sprachlichen Komplexen, mit seiner grammatikalischen und Satzlehrenstruktur durchwoben. Dieser Umstand ist an sich schon mit bedeutenden Folgen bezüglich der Herausformung der Normenstruktur verbunden.

Diese gestaltende, in engem Sinne schöpfende objektivierende Rolle der sprachlichen Formung ist die Erklärung für den *technisierenden Charakter* der rechtlichen Widerspiegelung in der recht-

lichen Transformation der gesellschaftlichen Verhältnisse, die die hinter den rechtlichen Kategorien verborgenen erkennenden Kategorien zu Kategorien der *praktischen Manipulation* gestaltet.

Noch wichtiger ist aber, daß sie unvermeidlich die semantischen Eigenheiten der Sprache teilt. Worum handelt es sich eigentlich? Es handelt sich darum, daß die Sprache die Individualität der durch sie bezeichneten konkreten Totalität nie erfaßt. Sie kann bestenfalls zu einer *Annäherung kommen*, und auch das nur durch Bestimmung der kleinen Einheiten innerhalb der großen konzentrischen Einheiten –Gattung innerhalb des Geschlechts, usw.–, also –auch bei einer maximalen Annäherung des Individuellen– bloß durch eine bestimmte Art der *einreihenden Verallgemeinerung*.

Andererseits sind aber jene Bezeichnungen, die das Individuelle immer bloß vom gegebenen Niveau der Allgemeinen annähern, keine in sich unbewegliche, durch scharfe Linien umrissene Kategorien. Die Einheiten des sprachlichen Ausdrucks –sowohl die Wörter, als auch die aus deren Kombination entstehenden Sätzen– sind mehr oder weniger durch *Mehrdeutigkeit* gekennzeichnet.

Da im Recht –dessen objektivierte Form selbst die sprachliche Form ist– die als Ziel geltende regulierende Wirkung bereits durch die bloße Möglichkeit der Mehrdeutigkeit gestört ist, wurde immer zielbewußter und immer stärker versucht, die Vielsinnigkeit der Sprache auszuschalten oder zumindest möglichst zurückzudrängen. In einer maximalistischen Form sind aber –da es letzten Endes zum Verzicht auf die sprachliche Mitteilung, zur Vernichtung der Sprache selbst führt,– alle derartigen Bestrebungen notgezwungen Illusionen. Ein bescheideneres Resultat, oder Nebenprodukt, das überhaupt noch erwartet werden kann, ist höchstens, die Entwicklung der rechtlichen Sprache zu einer von der natürlichen Sprache abweichenden, aber auch so nicht völlig befriedigenden künstlichen Fachsprache.

Zusammengefaßt scheint folgende Folgerung gezogen werden zu können: das Recht als objektivierte Menge von Normenstrukturen wird durch die sprachliche Vermittlung infolge deren Fixiertheit *stabilisiert*, zugleich aber infolge ihrer strukturellen Eigenschaften *labilisiert*. Einerseits ist es, als Objektivierung, durch die sprachliche Vermittlung an einen gegebenen Text gebunden, andererseits aber wird es von der Interpretation –daß heißt von der konkreten fallweisen Anwendung der zu abweichenden Resultate führenden semantischen, syntaktischen usw. Regeln– abhängig gemacht. Der sprachliche Ausdruck des Rechts gelangt derweise –gesellschaftlich– vor allem in der dialektischen Einheit der Fixiertheit und der Elastizität zum Ausdruck.